



labmed Sektion Bern

Statuten

Abkürzungen	DV	Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
	MV	Mitgliederversammlung der Sektion
	labmed	Schweizerischer Fach- und Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **labmed** Sektion Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Dem **labmed** Sektion Bern sind die Kantone Bern, Freiburg (deutschsprachig) und Wallis (deutschsprachig) angegliedert.
- 2 Der Sitz von **labmed** Sektion Bern befindet sich in Bern.

Art. 2

Zweck

Zweck des **labmed** Sektion Bern ist:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder in sozial- und wirtschaftspolitischen Belangen.
- Stellungnahme zu den das medizinisch-technische Laborpersonal betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen, Bestimmungen, Vernehmlassungen, Reglementen Sozialfragen usw.
- Durchführung von Veranstaltungen und Kursen, insbesondere zur berufsbezogenen Fortbildung.
- Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.
- Information der Mitglieder über berufliche, soziale und verbandspolitische Angelegenheiten.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Mit der Mitgliedschaft im **labmed** Sektion Bern ist automatisch die Mitgliedschaft im Zentralverband verbunden.

Aktivmitglieder

- 2 Dipl. biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF, beziehungsweise dipl. med. Laborantinnen und Laboranten mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) registrierten Diplom können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

- Studierende Mitglieder* 3 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker in Ausbildung können die Studierenden-Mitgliedschaft erlangen. Sie haben wie Aktivmitglieder das Stimm- und Wahlrecht. Nach erfolgter Diplomierung erhalten sie den Status eines Aktivmitglieds.
- Ehrenmitglieder* 4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen die **labmed** Sektion Bern besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- Assoziierte Mitglieder* 5 Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die unter Art. 3 Abs. 2 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch die Zwecksetzung von **labmed** unterstützen und fördern sowie in den Genuss der Leistungen von **labmed** kommen möchten. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Mitglieder im Ruhestand* 6 Als Mitglieder im Ruhestand gelten alle Mitglieder, die altershalber nicht mehr berufstätig sind. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglieder waren.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen* 7 Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber **labmed** bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion (Sektion Bern). Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch das Mitglied und durch die neue Sektion an die Geschäftsstelle zu melden und erfolgt jeweils per Ende Jahr.
- Austritt* 8 Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle **labmed** und der Stammsektion (Sektion Bern) schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum rechtsgültigen Austritt zu leisten.
- Ausschluss* 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem **labmed** Sektion Bern oder **labmed** Schweiz nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand **labmed** Sektion Bern oder vom Vorstand **labmed** Schweiz in gegenseitigem Einverständnis ausgeschlossen werden.

Art. 4

Beiträge

Sektionsbeitrag

- 1 Die Höhe des Sektionsbeitrages wird vom Sektionsvorstand auf Grund der Budgetplanung vorgeschlagen und muss durch die MV bestätigt werden.
Das Inkasso erfolgt gemeinsam mit dem Beitrag des Zentralverbandes.

Zentralbeitrag

- 2 Der Beitrag der Mitglieder an den Zentralverband wird durch die Delegiertenversammlung **labmed** festgelegt.

Art. 5

Organe

Die Organe des **labmed** Sektion Bern sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 6

Mitgliederversammlung

- 1 Die MV ist das oberste Organ des **labmed** Sektion Bern. Sie tritt ordentlicher Weise einmal im Jahr vor der DV des **labmed** Schweiz zusammen.

Anträge

- 2 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Einladung

- 3 Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der MV durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Tagesordnung

- 4 Die MV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche MV

- 5 Die Sektion kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen MV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen MV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen

- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen*
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.
- Die MV beschliesst durch offenes oder geheimes, einfaches Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautenden Bestimmungen dieser Statuten.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt.
Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Leitung*
- 7 Die MV wird von der Präsidentin, vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Delegierte für die DV*
- 8 Die Delegierten für die DV des **labmed** werden von der MV der Sektion gewählt. Zusätzlich können Ersatzdelegierte gewählt werden.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Geschäfte*
- 9 Die MV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Delegierten für die DV **labmed** Schweiz
 - Wahl der RechnungsrevisorInnen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision
 - Genehmigung Beitritt zu oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen
 - Auflösung der Sektion

Art. 7

Sektionsvorstand

Zusammensetzung

1 Der Sektionsvorstand setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen.

Amtsdauer

2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung, Beschlussfassung

3 Der Sektionsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleiterin/ der Sitzungsleiter.

Aufgaben und Kompetenzen

4 Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der MV
- Vollzug der Beschlüsse der MV
- Teilnahme an der Sektionenkonferenz
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglements
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen mit entsprechendem Pflichtenheft sowie Wahl deren Mitglieder
- Einsetzen ständiger oder temporärer Vertretungen der Sektion in anderen Organisationen sowie Wahl deren Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Unterschrift

5 Der Sektionsvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Sekretariat

6 Als administrative Hilfe kann der Vorstand ein externes Sekretariat beauftragen, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Das zuständige Sekretariatsmitglied kann bei Bedarf den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 8

Rechnungsrevision

Ernennung, Auftrag

- 1 Die MV bestimmt zwei RechnungsrevisorInnen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollten nicht beide RechnungsrevisorInnen gleichzeitig ersetzt werden.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des **labmed** Sektion Bern.

Zusammenkunft, Berichterstattung

- 2 Die RechnungsrevisorInnen erstatten der MV Bericht und empfehlen ihr die Annahme und damit die Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Abrechnungen.

Art. 9

Haftung

Die **labmed** Sektion Bern haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des **labmed** Sektion Bern oder des **labmed** Schweiz ist ausgeschlossen. Die Sektion haftet nicht für Verbindlichkeiten des **labmed** Schweiz.

Art. 10

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktiv-, Studierenden-, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand von **labmed** gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer MV gültig abgegebenen Stimmen der Aktiv-, Studierenden-, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand.

Art. 11

Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des **labmed** Sektion Bern bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des **labmed** Sektion Bern mit der gleichen Zweidrittelmehrheit zu beschliessen. Dieses Vermögen darf weder zur Gründung einer neuen Sektion verwendet, noch unter die Mitglieder aufgeteilt werden.

Art. 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13

Schlussbestimmung

- 1 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des **labmed** Sektion Bern.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 25.04.2016 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28.04.2008 gültige Geschäftsordnung und treten ab sofort in Kraft.

Überarbeitet:
Bern, den 01.03.2016

C. Vitali

Präsidentin/Präsident
labmed Sektion Bern

B. Hebel

Vizepräsidentin/Vizepräsident
labmed Sektion Bern

Ergänzende Reglemente und weitere Organisationsinstrumente

- Reglement für die Sektionsbeiträge
- Spesen- und Kursgeldreglement
- Pflichtenhefte für Vorstandsmitglieder, Sekretariat, Delegierte und Rechnungsrevisoren
- Spezifische Pflichtenhefte für Kommissionen/Arbeitsgruppen
- Statuten **labmed** Schweiz

STATUTEN.DOC/16.03.2016/WT, genehmigt vom ZV am 21. März 2016